

## **BGer 7B.152/2006 vom 7. November 2006**

Bundesgericht, 2006-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.152\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.152_2006)

FR: TF 7B.152/2006 du 7 novembre 2006

IT: TF 7B.152/2006 del 7 novembre 2006

### **Regeste**

Neuschätzung/unentgeltlicher Rechtsbeistand | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

### **Volltext**

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 07.11.2006

7B.152/2006 Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006)

07.11.2006 7B.152/2006 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a 2006) 07.11.2006 7B.152/2006

Neuschätzung/unentgeltlicher Rechtsbeistand | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Tribunale federale Tribunal federal { T 0/2 } 7B.152/2006 /bnm Urteil vom 7. November

2006 Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Besetzung Bundesrichterin Hohl,

Präsidentin, Bundesrichter Meyer, Marazzi, Gerichtsschreiber Schett. Parteien X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als obere

kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, Postfach, 8023

Zürich. Gegenstand Neuschätzung/unentgeltlicher Rechtsbeistand, SchKG-Beschwerde

gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als oberer

kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, vom 10. August

2006. Die Kammer hat nach Einsicht in die Beschwerde von X. \_\_\_\_\_ vom 25. August

2006 gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich als oberer kantonaler

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 10. August 2006, womit

das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wie auch der Rekurs

gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Horgen (I. Abteilung) vom 3. Juli 2006 betreffend

Neuschätzung von Grundstücken abgewiesen wurden, in Erwägung, dass die Vorinstanz

ausführt, die untere Aufsichtsbehörde sei zu Recht auf das Begehren um eine Neuschätzung

nicht eingetreten, weil der Rekurrent den verlangten Barvorschuss von Fr. 1'500.-- innert

der einmaligen Nachfrist von 10 Tagen nicht geleistet habe, dass sich der Beschwerdeführer

mit dieser und den übrigen Erwägungen der Vorinstanz nicht ansatzweise im Sinne von Art.

79 Abs. 1 OG auseinandersetzt, sondern nach wie vor auf einer "hedonischen Schätzung"

beharrt und den Vorschuss für die Kosten der Erstellung einer Neuschätzung wegen seiner

finanziellen Not als Rechtsverweigerung und Nötigung betrachtet, weshalb darauf nicht

eingetreten werden kann, dass im Übrigen in der Beschwerdeschrift strafrechtliche

Verfehlungen von Mitarbeitern einer Bank erwähnt werden und Ausführungen zur

Darlehensforderung der Beschwerdegegnerin gemacht werden, dass die Vorinstanz in

diesem Zusammenhang ausgeführt hat, Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei

ausschliesslich die vor dem Bezirksgericht Horgen beantragte Neuschätzung, und nicht zu

dieser einzig massgeblichen Problematik gehörten die gestellten Begehren und Fragen zum

Bestand und zur Höhe der betriebenen (Grundpfand-)Forderung, worauf nicht einzutreten

sei, dass mit der Beschwerde in der Hauptsache die Grundpfandforderung der

Beschwerdegegnerin in Frage gestellt wird, was - wie die Vorinstanz zutreffend befunden hat - im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 17 ff. SchKG unzulässig ist, dass nach dem Ausgeführten auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden kann, dass das Beschwerdeverfahren - abgesehen von mut- oder böswilliger Beschwerdeführung - kostenlos ist ( Art. 20a Abs. 1 SchKG ), dass das Begehren um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gegenstandslos wird ( Art. 152 Abs. 1 OG ), erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin, dem Betreibungsamt A.\_\_\_\_\_ und dem Obergericht des Kantons Zürich (II. Zivilkammer) als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. November 2006  
Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.